



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Günther Blaser		Vorlagen-Nr. 40/644/2020	
Sitzung am 05.07.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 8 Ehemaliges Gärtnerhaus im Hofgarten - Freigabe zum Abbruch			
<p>Ausgangssituation: Im oberen Bereich des Hofgartenareals hinter der Minigolfanlage steht noch ein kleiner Gebäudeteil vom ehemaligen Gärtnerhaus aus den Jahren zwischen 1720 und 1750.</p> <p>Bedingt durch die Historie und des Alters steht das Teilgebäude des ehemaligen Gärtnerhauses unter Denkmalschutz.</p> <p>In den letzten Jahren beschleunigte sich der Zerfall altersbedingt und durch witterungsbedingte Einflüsse zunehmend.</p> <p>Zum Abbruch ist es bislang nicht gekommen, da die untere Denkmalschutzbehörde damals die Auflage formuliert hat, das Gebäude zu dokumentieren. Denn der Abbruch eines Kulturdenkmals ist mit dem Verlust bedeutender kultureller Werte verbunden.</p> <p>Es gab auch schon eine Planung eines Interessenten aus dem Jahr 2018 für einen Aufbau der vorhandenen „Ruine“ mit einem neuen Anbau. Diese Planung wurde aber nicht weiterverfolgt.</p> <p>Im Frühjahr 2020 brachte ein Sturm das Dach des bereits sehr desolaten Gebäudes zum Einsturz. Nach dem Einsturz des Daches stehen nur noch die Grundmauern des Objektes.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde wurde vom Einsturz des Daches vom Bauamt schriftlich informiert. Daraufhin kam vom Denkmalamt eine schriftliche Stellungnahme, dass es nun an der Zeit sei sich von dem Objekt, oder was davon noch übrig ist, zu verabschieden.</p> <p>Im Zuge der Überplanung des Hofgartens und des Parks fand am 4. November 2020 eine Begehung mit Vertretern des Landesamtes für Denkmalpflege aus Stuttgart und Tübingen, sowie der unteren Denkmalschutzbehörde Ravensburg statt.</p> <p>Bei dieser Begehung wurde die „Ruine“ kurz andiskutiert mit dem Ergebnis, dass die Überreste des Objekts nun doch zeitnah abgebrochen und entfernt werden sollten.</p> <p>Ende 2020 hat sich erneut ein Interessent gemeldet, der sich Gedanken zu einer anderen Nutzung an dieser Stelle machen wollte. Auf eine kürzlich gestellte Anfrage beim Interessenten zum Sachstand seiner Überlegungen wurde der Verwaltung mitgeteilt, dass seinerseits kein Interesse mehr besteht.</p> <p>Die Verwaltung ist ebenfalls der Meinung, dass nun die Zeit gekommen ist, das Objekt aufzugeben und die übriggebliebenen Gebäudeteile abzurechen und zu entsorgen.</p> <p>Auch aus Sicherheitsgründen sollte ein zeitnaher Abbruch angestrebt werden. Trotz der Umzäunung könnten sich Unbefugte Zutritt zur Gefahrenstelle schaffen.</p> <p>Für den Abbruch muss ein Antrag auf eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden.</p>			

Trotz des fortgeschrittenen Zerfalls vom Objekt, ist eine entsprechende Abbruchdokumentation erforderlich.

Das Bauamt hat bereits ein Angebot von einem geeigneten Fachbüro für Baudokumentation und Bauforschung eingeholt. Die Kosten liegen bei rund 2.500 € brutto.

Aufgrund des Gebäudezustandes kann ein Teil der Abbruchdokumentation erst während der Abbrucharbeiten aufgenommen werden.

Bei einem Abbruchunternehmen hat das Bauamt ein Angebot Ende 2020 für den Abbruch mit möglichen Behinderungen durch die Dokumentation angefordert.

Das Angebot für den Abbruch liegt bei rund 8.800,00 € brutto. Falls das Abbruchmaterial höher belastet sein sollte, können sich die Abbruchkosten entsprechend erhöhen.

Zum Abbruch des Gebäudeteils der ehemaligen Gärtnerei schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

1. Es wird ein Fachbüro für die Baudokumentation mit der Abbruchdokumentation beauftragt.
2. Die Verwaltung wird mit der Einreichung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zum Abbruch beauftragt.
3. Nach Eingang der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zum Abbruch wird die Verwaltung ermächtigt die Abbrucharbeiten zu vergeben und den Abbruch durchzuführen.

Beschlussantrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Fachbüro mit der Aufstellung einer Abbruchdokumentation zu beauftragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Abbruch des Gebäudeteils des ehemaligen Gärtnerhauses bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.
3. Die Verwaltung wird nach Eingang der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zum Abbruch ermächtigt, die Abbrucharbeiten zu vergeben und durchzuführen.

Anlagen:

Lageplan und Bild

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt Ortschaft
 Kämmerei Bauamt

Aulendorf, den 25.06.2021